



Vernehmlassungsbericht zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)

Anhörung vom 21. Mai bis 30. Juni 2021

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Oberegg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverein Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Baumeisterverband beider Appenzell

Appenzell, 16. August 2021

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat hat folgende Bemerkungen: - Der Erläuterungstext in der Botschaft wirkt etwas verwirrend, insbesondere bei den Bemerkungen zu Art. 3 «Rechtsmittel». - Regelmässige Schulungen für die ausschreibenden Behörden sind ausserordentlich wichtig. Der Bezirksrat schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden und einen Verfahrensstandard der öffentlichen Hand auf Kantons- und Bezirksebene zu erstellen. In dieser Arbeitsgruppe sollten Vertreterinnen und Vertreter aus Politik (Behörden), verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Bezirk, Gewerbe (Unternehmer, Bau, Ingenieur etc.), Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter sowie Landwirtschaft involviert werden. Der Bezirksrat hat festgestellt, dass die Anwendung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt ist.	Sobald die vorliegende Vorlage rechtskräftig ist, soll das Handbuch öffentliches Beschaffungswesen revidiert und überarbeitet werden. Im Übrigen ist angedacht, dass Schulungsveranstaltungen vom Kanton organisiert werden. Allerdings kann kaum ein Standardverfahren ausgebildet werden, da bei jeder Beschaffung gewisse Spezialitäten bedacht werden müssen.
Bezirksrat Schwende	Der Bezirksrat Schwende ist der Auffassung, dass der Kanton klarere Zuschlagskriterien ausarbeiten sollte, welche je nach Betragshöhe auch für die Bezirke als Leitfaden dienen sollte. Der Bezirksrat begrüsst, dass im freihändigen Verfahren keine Beschwerde geführt werden kann. Er erachtet es jedoch als zweckmässig, dass keine Zweit- oder Drittof-	Dem Kanton ist es nicht gestattet, weitere allgemein gültige Zuschlagskriterien auszuarbeiten. Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus der IVöB 2019. Diese sind in jedem Einzelfall konkret anzuwenden und zu gewichten - eine generell-abstrakte Vorgabe ist zudem in der Regel nicht sinnvoll. Nach der Revision der gesetzlichen Grundlagen wird das Handbuch öffentliches Beschaffungswesen überarbeitet. Es ist keine Pflicht zur Einholung von mehreren Offer-ten im freihändigen Verfahren vorgesehen. Dies wird in der Praxis vielfach zum Preisvergleich gemacht.

	ferte eingeholt werden muss. Ebenso begrüsst der Bezirksrat die Nichtaufnahme der Zuschlagskriterien der Preisniveau- und Verlässlichkeitsklausel.	
Bezirksrat Rüte	Der Bezirksrat Rüte ist mit den Ausführungen der Botschaft, den Artikeln im Gesetz und in der Verordnung einverstanden und sieht keinen Bedarf für weitere Sonderregelungen und -bestimmungen.	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst, dass der Kanton zeitnah zum Beitritt zur Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) eine kantonale Ausführungsgesetzgebung macht und somit Klarheit schafft. Er unterstützt das Vorgehen, auf Wiederholungen zu verzichten und nur die dringlichsten Bestimmungen im EGöB aufzunehmen. Er heisst insbesondere gut, dass im freihändigen Verfahren keine Verfügungen angefochten werden können. Denn dies hätte einen noch grösseren administrativen Aufwand zur Folge, denn dieses Verfahren ist wohl jenes, das im Bezirk am häufigsten zur Anwendung kommt. Ebenfalls unterstützt der Bezirksrat die Ausführungen zu den zusätzlichen Zuschlagskriterien. Die Einführung wäre zum einen widersprüchlich zu Art. 64 Abs. 4 IVöB und zum anderen würden die Preisniveau- und die Verlässlichkeitsklausel zu unnötigen und zusätzlichen Aufwendungen und somit zu erheblichen Mehrkosten führen. Ebenso würde die Gefahr der Willkür erhöht, was nicht im Interesse des Bezirksrats wäre.	
Bezirksrat Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat festgestellt, dass sowohl das vorliegende Gesetz als auch die zugehörige Verordnung den Bezirk in seinen Tätigkeiten kaum beeinflussen. Es	Protektionistische Massnahmen des lokalen Gewerbes sind aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt untersagt. Gegenüber ausländischen Anbietenden sind zudem die Bestimmungen der

	fällt ihm deshalb schwer, die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Texte sowie der von der anderen Seite eingebrachten Zuschlagskriterien im Detail zu beurteilen. Im Grundsatz befürwortet der Bezirksrat einerseits die Stärkung des einheimischen Gewerbes, die im Falle von verzerrtem Wettbewerb auch gesetzliche Massnahmen rechtfertigt. Hierbei soll die kantonale Gesetzgebung durchaus selbstbewusst sein. Andererseits ist eine möglichst freie Wirtschaft ohne Wettbewerbseinschränkungen Grundlage für Wohlstand und Fortschritt, und daher auch vor regionalen Partikularinteressen zu schützen.	IVöB 2019 und der internationalen Verpflichtungen zu beachten.
Bezirksrat Oberegg	Der Bezirksrat Oberegg stellt fest, dass der Ermessensspielraum auf kantonaler Ebene zur Ausgestaltung des Einführungsgesetzes recht gering ist. An dieser Tatsache haben sich kantonale Regelungen und Ausgestaltungen zu orientieren. Trotzdem, oder gerade deswegen, ist es dem Bezirksrat ein Anliegen, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. für eine grösstmögliche Unterstützung des örtlichen und regionalen Gewerbes einsetzt und die möglichen respektive zulässigen Rahmenbedingungen ausreizt. In diesem Sinne ist aus Sicht des Bezirksamtes auch die Aussage in der Botschaft zu interpretieren, dass die Ausgaben «möglichst im Interesse der ganzen Bevölkerung» vorgenommen werden. Diese Aussage kann und darf sich nicht ausschliesslich auf monetäre Belange beziehen, sondern ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht gesamtheitlich zu sehen. Insofern stellt sich damit die Frage, ob der generelle Verzicht auf weitere Vergabe- und Zuschlagskriterien,	Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Jedoch ist es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, lokale Unternehmen nur der Ortsansässigkeit wegen zu subventionieren. Dies wäre im Übrigen auch meist nicht ohne weiteres zulässig. Allerdings ist neu das vorteilhafteste und nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen, weshalb nicht nur monetäre Belange relevant sind. Mit einer guten Ausschreibung kann sehr viel gesteuert werden. Der Bezirksrat Oberegg anerkennt selber, dass der Spielraum des Kantons sehr eingeschränkt ist. Die IVöB 2019 lässt keine zusätzlichen generell-abstrakten

	wie zum Beispiel die Preisniveau- und Verlässlichkeitsklausel, im Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB) tatsächlich im Interesse der ganzen Bevölkerung oder zumindest einer sehr grossen Mehrheit der Bevölkerung liegt.	Vergabe- und Zuschlagskriterien zu. Zudem ist festzuhalten, dass eine Korrektur des Preises zur Folge hätte, dass mehr Steuergelder für die Beschaffung verwendet würden. Keine direkte oder garantierte Folge wäre, dass die Angestellten der bevorteilten lokalen Unternehmen wiederum in Appenzell I.Rh. ihren Lohn verwenden oder steuerpflichtig sind. Unter dem Strich werden mit protektionistischen Zuschlagskriterien mehr Steuergelder verwendet. Ob dieses Vorgehen im Interesse der ganzen Bevölkerung oder zumindest einer sehr grossen Mehrheit der Bevölkerung liegt, ist zu bezweifeln. Zudem wäre dies gegenüber inländischen, aber nicht lokalen Unternehmungen aufgrund des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt nicht zulässig.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh. und Gewerbeverband Oberegg	Der Gewerbeverband Appenzell I.Rh. und der Gewerbeverband Oberegg nehmen gemeinsam Stellung. Grundsätzlich ist die schlanke Ausgestaltung der Vorlagen zum EGöB zu begrüßen. Allerdings erwarten die Verbände, dass die beiden im soeben totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) enthaltenen Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus, in denen eine Leistung erbracht wird» (selbstverständlich unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz) sowie «Verlässlichkeit des Preises» in das Gesetz oder die Verordnung aufgenommen werden. Hauptargument für die Forderung: Harmonisierung hat oberste Priorität Die vertikale und horizontale Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts war eine der Hauptzielset-	

	zungen der umfangreichen Revision des Beschaffungsrechts und hat für die Verbände oberste Priorität. Für Unternehmen, die beim Bund offerieren, sollen die gleichen Kriterien gelten wie im Kanton Appenzell I.Rh. Ein abgestimmtes Regelwerk ist insbesondere für die KMU wichtig, führt dies doch gerade bei ihnen zu einer grossen Entlastung. Das BöB ist seit dem 1. Januar 2021 mit der «Preisniveau-Klausel» und mit dem Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» in Kraft. Gegen das totalrevidierte BöB wurde kein Referendum ergriffen. Es hat auch keine internationale Organisation den Inhalt des Gesetzes in Frage gestellt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone nun einen Teil der auf Bundesebene verankerten Zuschlagskriterien nicht umsetzen sollen. Mit der IVöB 2019 schafft die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ein Zweiklassen-Modell: Beim Bund gelten andere Kriterien als bei den Kantonen. Die Kantone können dieses Versäumnis auf interkantonaler Ebene korrigieren, indem sie die beiden Kriterien in ihre jeweiligen kantonalen Einführungsgesetze aufnehmen. Im Kanton Aargau wurde dies bereits gemacht (Grossrats-Beschluss vom 23. März 2021) und ganz aktuell hat auch der Solothurner Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz mit den beiden Kriterien zuhanden des Kantonsparlaments verabschiedet (Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2021). Die «Preisniveau-Klausel» bewirkt, dass Unternehmen, welche (noch) in einem Land mit hohem Preisniveau wie in der Schweiz produzieren, nicht mehr länger diskriminiert werden. Das effizienteste und fitteste Unternehmen	Dies ist damit begründet, dass sich die BPUK gegen die Aufnahme der beiden, im Übrigen auch in den eidgenössischen Räten nicht unumstrittenen, Zuschlagskriterien entschieden hat. Dies hat sie jedoch von Beginn weg klar kommuniziert, auch bevor die eidgenössischen Räte einer Aufnahme zugestimmt haben. Die Kantone dürfen dies nicht korrigieren. Hierzu ist auf die Ausführungen weiter unten zu verweisen. Auch mit den bestehenden Zuschlagskriterien ist nicht alleine der Preis entscheidend. Mit einer guten Ausschreibung können sehr viele «weiche» Faktoren mit-
--	---	---

	kann in der Schweiz beim besten Willen nicht zu Kosten wie beispielsweise in Rumänien oder Tschechien produzieren. Die Lohn- und Lohnnebenkosten, die Infrastrukturkosten etc. sind in der Schweiz nun mal höher. Ein rein nominaler Preisvergleich von Offerten ist deshalb unfair, fördert insbesondere das Lohn-Dumping, führt über kurz oder lang zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen in der Schweiz und Steuereinnahmen gehen verloren etc. Für im Ausland produzierende Unternehmen ist es ein leichtes, Schweizer Produzentinnen und Produzenten auszubooten und gleichzeitig für ihre Verhältnisse enorme, unverhältnismässig hohe Gewinne einzustreichen. Nur mit der «Preisniveau-Klausel» wird Gleiches mit Gleichem verglichen, kann die durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Schweizer Unternehmen eliminiert werden. Mit dem Kriterium «Verlässlichkeit des Preises», welches insbesondere seitens der Bauwirtschaft in der eidgenössischen Debatte mit Nachdruck gefordert wurde, wird bewerkstelligt, dass nicht das Angebot mit dem tiefsten nominellen Preis, sondern dasjenige mit dem Medianpreis die höchste Punktzahl beim Preiskriterium erhält (sogenanntes «Tessiner Modell»). Ein «Median»-Angebot ist verlässlicher als das billigste Angebot, weil es das Risiko von unliebsamen Überraschungen in Form von Kostenüberschreitungen minimiert. Die Standeskommission bringt im Wesentlichen drei Argumente gegen die Aufnahme der beiden Zuschlagskriterien in das EGöB vor: 1. Keine neuen Vorschriften gegenüber der IVöB 2019 2. Verletzung von internationalem Recht 3. Nicht praktikabel	einbezogen werden. Da auch die schweizerischen Unternehmen Vor- und Fertigprodukte aus dem Ausland übernehmen, müssten auch diese Preise korrigiert werden. Wie weit dies seriös zurückverfolgt werden kann, ist gänzlich unklar. Eine Eliminierung der behaupteten Diskriminierung kann nicht garantiert werden. Im Übrigen ist eine Korrektur eines Standortvorteils auch nicht im Sinne eines freien Wettbewerbs. Das Risiko von Kostenüberschreitungen kann ebenso mit einer durchdachten und sinnvoll ausgestalteten Ausschreibung minimiert werden. Dumpingpreise können zudem mit der Nachfragepflicht in Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019 ermittelt und erläutert werden. Zudem ist nicht garantiert, dass ein Angebot, welches den Medianpreis erfüllt, verlässlicher ist.
--	--	--

	Gerne nehmen die Verbände dazu Stellung: 1. Kantonaler Spielraum ist gegeben. Die Argumente der Standeskommission, die Ergänzung der Zuschlagkriterien im kantonalen Einführungsgesetz sei nicht gestattet, ist nicht nachvollziehbar. In Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 wird den Kantonen eine Restkompetenz eingeräumt: Gemäss diesem Artikel können die Kantone «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Art. 10, Art. 12 und Art. 26 erlassen». Mit dem Wort «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausführungsbestimmungen zu anderen als den in der Aufzählung erwähnten Artikeln nicht a priori ausgeschlossen sind. Zudem steht in der Musterbotschaft zur IVöB 2019 zu demselben Artikel: «In der Umfrage [...] haben einzelne Kantone [...] eine Restzuständigkeit [gefordert], um Ausführungsbestimmungen zur IVöB erlassen zu können [...] überdies kann dadurch der Gesetzgebungsprozess in den Kantonen erleichtert werden, da einzelne Begehren, welche auch im Bundesparlament vertreten wurden und in der IVöB nicht abgebildet werden, aufgefangen werden können.».	Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 bestimmt hierzu, dass insbesondere zu den genannten Artikeln zusätzliche Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden können. Diese Ausführungsbestimmungen dürfen allerdings keine neuen generell-abstrakten Vorschriften enthalten, welche die Rechte des Adressatenkreises beschneiden und ihm neue Pflichten auferlegen (TRÜEB/ZOBL, Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen, Rechtsgutachten zuhanden der BPUK, N 92 f.). Zudem ist festzuhalten, dass in Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 zwar «insbesondere» steht, jedoch auch klar auf drei spezifische Artikel beschränkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Aufzählung abschliessend ist, andernfalls hätte man auf die Aufzählung gerade so gut verzichten können. Mit der Aufnahme von zusätzlichen Zuschlagskriterien würden den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie den Anbieterinnen und Anbietern neue Pflichten auferlegt, da sie zusätzlichen Aufwand bei der Vergabe erhalten. Dies wäre unzulässig. Das stimmt, jedoch war dies nur ein Argument für diese Regelung. In der Musterbotschaft steht des Weiteren, dass «[...] deutlich [wurde], dass sich dieses Bedürfnis insbesondere auf die Art. 10, 12 und 26 bezieht. Das politische Steuerungsgremium hat deshalb vorgeschlagen, den Antrag aufzunehmen und in der IVöB einen Art. 63 Abs. 4 in diesem Sinne zu integrieren.» Es wurde also vor allem gefordert, dass hinsichtlich der Art. 10, Art. 12 und Art. 26 weitere Ausführungsbestimmungen ermöglicht werden sollen, was übernommen und nun im besagten Art. 63 Abs. 4 vorgesehen ist.
--	--	---

	Bei den Zuschlagskriterien «Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» trifft dies genau zu. Die Verbände gehen deshalb davon aus, dass es den Kantonen erlaubt ist, namentlich in diesen Fällen auf die Regelungen des totalrevidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zurückzugreifen. Kommt noch hinzu, dass es beim Anliegen lediglich um eine Ergänzung der in der IVöB 2019 bereits enthaltenen umfangreichen Liste an Zuschlagskriterien geht. Für die Zulässigkeit der Ergänzung der Liste der Zuschlagskriterien im kantonalen Recht sprechen auch die Beispiele in den Kantonen Aargau und Solothurn: Am 23. März 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau im Beitrittsdekret die beiden Zuschlagskriterien aufgenommen. Im Kanton Solothurn hat sogar der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz mit den beiden Kriterien zuhanden des Kantonsparlaments am 8. Juni 2021 verabschiedet. 2. Keine Verletzung von internationalem Recht / Anwendung im gesamten Beschaffungswesen, auch im Staatsvertragsbereich. Die «Preisniveau-Klausel» stellt weltweit ein Novum dar und es gibt entsprechend keinen Gerichtsentscheid, der die Anwendung des Kriteriums verbietet. Und: Die eidgenössischen Räte, darunter auch namhafte Juristinnen und Juristen, haben sich im Juni 2019 trotz schon damals geäusselter Bedenken betreffend Vereinbarkeit mit internationalem Recht für die Aufnahme der «Preisniveau-Klausel» in das BöB (Art. 29 Abs. 1 BöB, Staatsvertragsbereich) entschieden. Es gab auch Anträge,	Aufgrund dessen, dass dem ganzen Adressatenkreis weitere generell-abstrakte Pflichten auferlegt würden, ist eine Aufnahme gerade nicht gestattet. Der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und ein Vergleich mit der Parallelbestimmung von Art. 60 BöB führen zum Ergebnis, dass ein Kanton auf dem Weg des Ausführungsrechts keine neuen generell-abstrakten Zuschlagskriterien vorsehen darf (TRÜEB/ZOBL, Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen, Rechtsgutachten zuhanden der BPUK, N 3 f.). Dem ist nicht zuzustimmen. Der Verstoß zweier Kantone hat nicht zur Folge, dass im Umkehrschluss eine Zulässigkeit entsteht. Im Übrigen sieht es vielmehr danach aus, als dass der Grossteil der übrigen Kantone die zusätzlichen Zuschlagskriterien nicht aufnehmen wird, da dies unzulässig ist. Auf breiter Ebene wurde die Preisniveau-Klausel auch auf Bundesebene kritisiert. Es war von Beginn weg klar, dass die Kantone und die BPUK eine Preisniveau-klausel nicht in die IVöB aufnehmen werden und deshalb bei einer Aufnahme der Klausel in das BöB eine Disharmonisierung erfolgen würde. Zudem ist es nicht entscheidend, ob die eidgenössischen Räte politisch eine Anwendbarkeit auch im Staatsvertragsbereich
--	--	---

	welche die Anwendung des Kriteriums auf den Nicht-Staatsvertragsbereich (Art. 29 Abs. 2 BöB) einschränken wollten. Diese Anträge sind gescheitert. Der politische Wille ist somit ganz klar die Anwendung auch im Staatsvertragsbereich. Das von der Standeskommission geäußerte Argument, wonach das «Preisniveau-Kriterium» nur im niederschweligen Nicht-Staatsvertragsbereich anwendbar sei, trifft also nicht zu. Was die eidgenössischen Räte aber in weiser Voraussicht getan haben: Sie haben den Passus «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz» in Art. 29 Abs. 1 mit den Zuschlagskriterien aufgenommen. Sollte nun tatsächlich ein Gericht einmal zum Schluss kommen, die «Preisniveau-Klausel» widerspreche internationalem Recht, kann sie noch immer - und ohne komplizierte Gesetzesänderung - im Nicht-Staatsvertragsbereich angewendet werden. 3. Umsetzung ist ohne nennenswerten Mehraufwand für Vergabestellen sowie Anbieterinnen und Anbieter machbar. Die Äusserungen der Standeskommission zur praktischen Umsetzung des «Preisniveau-Kriteriums» treffen nicht zu. Weder müssen die Vergabestellen über spezifische Marktkennntnisse verfügen oder sich Gedanken zum Preisniveau-Index und zur Datenerhebung und Aktualisierung machen, noch würde sich der Aufwand für die Anbieterinnen und Anbieter massiv erhöhen. Die Bundesverwaltung hat diverse Fragen zur technischen Umsetzung des «Preisniveau-Kriteriums» geklärt (welcher Index? Wie weit zurück und bis in welches Detail soll der Nachweis der Herkunft und wie erfolgen?) und	wünschen. Erstens ist das BöB für den Kanton Appenzell I.Rh. nicht anwendbar, sondern die IVöB 2019. Zweitens würde eine Anwendung im Staatsvertragsbereich diametral gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz - vor allem Grundsätze der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung, aber auch weitere staatsvertragliche Grundsätze - verstossen. Dies gilt im Übrigen auch für den Bund, weshalb der Vorbehalt in Art. 29 Abs. 1 BöB nicht einfach nur in weiser Voraussicht enthalten ist. Faktisch wird auch auf Bundesebene eine Anwendbarkeit im Staatsvertragsbereich schwierig werden. Zudem sind Staatsverträge nicht erst einzuhalten, wenn ein Gericht dies bestimmt, sondern während der Geltungsdauer grundsätzlich immer. Der Bund befindet sich hinsichtlich des Vollzugs der Preisniveaunklausel immer noch in einer Testphase. Aktuell sind gewisse Kriterien erstellt worden. Es ist jedoch weitestgehend ungeklärt, ob diese Kriterien abschliessend und die einzig richtigen sind. Gerade hinsichtlich der Verwendung von Vor- und Fertigprodukten ist nicht abschliessend geklärt, wie weit diese anteilmässig aufgeschlüsselt und bewertet werden müssen. Im Preisrechner werden zwar Vorschläge gemacht. Dabei fällt jedoch auf, dass Lieferketten nicht mitbedacht sind, sondern nur die letzte Vorleistung miteinbezogen werden soll. Diese Schematisierung wird der
--	--	--

	im Internet den Preisniveau-Rechner, inklusive Benutzeranleitung, zur Verfügung gestellt. Die Anbieterinnen und Anbieter füllen ein einfaches Formular zur Herkunft der Komponenten ihres Angebots aus (Selbstdeklaration; Basis: Herstellungskosten) und die preisniveaubereinigten Preise werden sodann automatisch aufgrund der hinterlegten Stammdaten berechnet. Der Aufwand zum Ausfüllen der Selbstdeklaration hält sich in engen Grenzen, den Vergabestellen erwächst, abgesehen von einem Initialaufwand, wie er bei jeder Neuerung anfällt, nur ein marginaler Zusatzaufwand. Die Bundeslösung wird derzeit in Pilot-Ausschreibungen getestet, allfällige Anpassungen mit dem Ziel der Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit sind nicht ausgeschlossen, was aber nichts daran ändert, dass schon jetzt eine unbürokratische Lösung für den Vollzug zur «Preisniveau-Klausel» zur Verfügung steht. Bis zur Einführung des neuen Beschaffungsrechts in den Kantonen werden auch allfällige noch vorzunehmende Optimierungen erfolgt sein, so dass die Kantone die Vorgaben und Tools des Bundes ohne Zusatzaufwand 1:1 übernehmen können. Betreffend Umsetzung des Kriteriums «Verlässlichkeit des Preises» wird auf die Ausführungen unter dem Abschnitt «Weitere Argumente für die beiden Zusatzkriterien» verwiesen. Das sogenannte «Tessiner Modell» wird seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt. In den überarbeiteten KBOB-Leitfäden (KBOB = Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) wird denn für Planer- und Werkleistungen beispielsweise für die Verlässlichkeit des Preises das «Tessiner-Modell» vorgeschlagen.	Anpassung des jeweiligen Preisniveaus nicht gerecht. Der Bund weist schliesslich ausdrücklich daraufhin, dass bezüglich der Anwendung der Preisniveaunklausel und des Preisniveaurechners keinerlei Erfahrungen bestehen. Hierdurch entstünden erhebliche Unsicherheiten. Wenn mit der Anwendung der Verlässlichkeitsklausel den Anbieterinnen und Anbietern ein gewisses Misstrauen entgegengebracht wird, so bestehen auch bei der Selbstdeklaration grosse Unsicherheiten, ob diese korrekt ausgefüllt wird. Auf der einen Seite entsteht für die Anbieterinnen und Anbieter ein erheblicher Mehraufwand, da klar und nachvollziehbar dargelegt werden muss, woher ihre verwendeten Vor- und Fertigprodukte stammen. Auf der anderen Seite müssen die Beschaffungsstellen spezifische Marktkenntnisse haben, um die Nachvollziehbarkeit der Aufschlüsselung zu bewerten und zu überprüfen. Aufgrund des kürzlich veröffentlichten Preisniveaurechners könnten allenfalls die Indices und die Datenerhebung gelöst sein. Ob dies allerdings ausreichend ist, ist - wie oben ausgeführt - nicht geklärt. Die Verlässlichkeitsklausel ist nicht notwendig. Eine tiefere Punktzahl nur deshalb, weil man den tiefsten Preis hat, ist weder fair noch richtig. Ausreisser können mit den in der IVöB 2019 zur Verfügung stehenden Mitteln überprüft und allenfalls aussortiert werden.
--	---	---

	Die Standeskommission wird nochmals dezidiert aufgefordert, auf einen Sonderweg, der von den im bereits in Kraft gesetzten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführten Zuschlagskriterien abweicht, abzusehen. Eine Insellösung würde bei den Anbieterinnen und Anbietern zu grossem administrativem Mehraufwand führen, und die Harmonisierungsvorteile würden wegfallen. Es ist unverständlich, dass die IVöB 2019 bei der Harmonisierung mit dem BöB auf halber Strecke stehen geblieben ist. Die «Preisniveau-Klausel» und das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» hätten zum Zweck der vollständigen, schweizweiten Harmonisierung unbedingt in die IVöB 2019 aufgenommen werden müssen. Die Nichtberücksichtigung steht einer Harmonisierung diametral entgegen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat es nun zusammen mit den anderen Kantonen in der Hand, die Harmonisierung mit dem schweizweit geltenden Recht zu bewerkstelligen und einen Regulierungs-Dschungel zu vermeiden.	Fraglich bleibt, ob durch die Nichtaufnahme einer Preisniveau- und Verlässlichkeitsklausel ein Sonderweg begangen werden soll. In der IVöB 2019 sind die beiden Zuschlagskriterien nicht vorgesehen und es sieht danach aus, als würde ein Grossteil der Kantone auf eine Aufnahme verzichten. Zudem sind auf breiter Ebene Vorbehalte hinsichtlich dieser Kriterien zu beobachten. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum bei den Anbieterinnen und Anbietern ein grosser Mehraufwand entstünde, wenn ein Nachweis weniger erbracht werden muss. Der Zusatzaufwand wird maximal dadurch entstehen, dass die Ausschreibungsunterlagen konsultiert und die einzureichenden Dokumente allenfalls angepasst werden müssen. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die praktische Relevanz der Preisniveau-Klausel im Kanton Appenzell I.Rh. klein ist. Die grössten Anpassungen wären vor allem hinsichtlich der Lohnkosten von ausländischen Anbieterinnen und Anbietern bei Beschaffungen im selektiven und offenen Verfahren notwendig. Der grösste Teil der Beschaffungen findet nicht im selektiven oder offenen Verfahren statt. Zudem sind, in diesen Verfahren, Offerten von ausländischen Anbietenden sehr selten. Beim Amt für Hochbau und Energie als eine der grössten Beschaffungsstellen im Kanton sind in den letzten zehn Jahren lediglich zwei Offerten von ausländischen Anbieterinnen und Anbietern eingegangen.
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die Abklärungen der GFI haben ergeben, dass die geplanten Vorlagen dem übergeordneten Bundesrecht nicht widersprechen und klassischer Nachvollzug sind. Sie kann sich mit den vorgelegten Fassungen einverstanden erklären.	

SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt einen bedeutenden Teil der Innerrhoder Volkswirtschaft. Die SP AI unterstützt - aufgrund der Neufassung der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 - die nötigen gesetzlichen Anpassungen im kantonalen Recht. Gemäss Bundesgesetz (BöB) werden öffentliche Aufträge nur noch nach dem Leistungsortsprinzip vergeben. Dies bedeutet, dass Anbieterinnen und Anbieter die am Ort der Leistung geltenden Standards zur Nachhaltigkeit und zum Arbeits- und Umweltschutz erfüllen müssen. So kann die öffentliche Hand im Beschaffungswesen von Gütern und Dienstleistungen eine Vorbildfunktion einnehmen. Es entsteht eine neue Vergabekultur: weg vom reinen Preiswettbewerb, hin zu mehr Arbeitsschutz, Qualität und Nachhaltigkeit. Dieses Bundesgesetz betont den Schutz der Schweizer Löhne (Lohngleichheit). Dies bleibt auch nach den gescheiterten Verhandlungen um das Rahmenabkommen mit der EU ein zentrales Anliegen von SP und Gewerkschaften. Aufgrund dieser Vorgaben im Bundesgesetz (BöB) kann die SP AI die Begründung der Standeskommission gut nachvollziehen, in der kantonalen Gesetzgebung (EGöB) keine zusätzlichen Klauseln zu Preisniveau und Verlässlichkeit aufzunehmen. Die SP AI unterstützt die wenigen nötigen Anpassungen im kantonalen Einführungsgesetz für das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB) und in der entsprechenden Verordnung (VEGöB).	Die Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen ist nicht aufgrund der Revision des BöB notwendig, sondern aufgrund des Beitritts zur IVöB 2019. In der IVöB 2019 ist das Leistungsortsprinzip nur beschränkt enthalten, da für inländische Anbieterinnen und Anbieter im vorgehenden Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) das Herkunftsortsprinzip vorgesehen ist. Art. 12 Abs. 1 IVöB 2019 sieht vor, dass die im Inland massgeblichen Bestimmungen eingehalten werden müssen und nicht jene des Leistungsorts. Faktisch werden sich allerdings für inländische Anbieterinnen und Anbieter kaum Differenzen ergeben, da die Anforderungen an den Arbeitsschutz, die Qualität und die Nachhaltigkeit gesamtschweizerisch auf sehr ähnlichem Niveau sind. Für ausländische Anbieterinnen und Anbieter gilt das Leistungsortsprinzip, das heisst sie haben sich an die schweizerischen Vorgaben zu halten.
-----------------------------------	---	--

FDP Appenzell I.Rh. (FDP AI)	<i>Grundsätzliches</i> Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) ist zu begrüßen. Die damit einhergehenden Gesetzesanpassungen auf kantonaler Ebene sind notwendig und werden von der FDP AI begrüsst. Im Hinblick auf eine schlanke Verwaltung und einen verwaltungsökonomischen Ressourceneinsatz ist jedoch zu prüfen, ob in der Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ein zusätzlicher Artikel aufzunehmen ist. Dieser zusätzliche Artikel müsste wie folgt lauten: «Ein Abrufverfahren nach Art. 25 Abs. 5 lit. b IVöB 2019 ist nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Begründete Ausnahmefälle sind die Komplexität des Beschaffungsgegenstands, das Beschaffungsvolumen oder die Dauer des Rahmenvertrags.» Zudem ist zu prüfen, ob die beiden Zuschlagskriterien «Preisniveau-Klausel» und «Verlässlichkeit des Preises» nicht doch in das Einführungsgesetz oder die Verordnung aufgenommen werden. Die entsprechenden Erläuterungen dazu sind der Vernehmlassungsantwort des kantonalen Gewerbeverbands zu entnehmen. Die FDP AI unterstützt diese Ausführungen vollumfänglich. <i>Kritik</i> Die IVöB 2019 sieht in Art. 25 vor, dass mit einem oder mehreren Zuschlagsempfängerinnen und -empfängern ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann. Diese Möglichkeit stellt ein geeignetes Werkzeug dar, nicht in eine Abhängigkeit von nur einer Anbieterin oder einem Anbieter zu geraten. Gemäss Art. 25 Abs. 5 lit. b IVöB	Es ist auf die Stellungnahme zu der gemeinsamen Vernehmlassungsantwort des Kantonalen Gewerbeverbands Appenzell I.Rh. und des Gewerbevereins Oberegg zu verweisen. Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 bestimmt hierzu, dass insbesondere zu den genannten Artikeln zusätzliche Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden können. Diese Ausführungsbestimmungen dürfen allerdings keine neuen generell-abstrakten Vorschriften enthalten.
---	---	--

	2019 kann auf der Grundlage eines Rahmenvertrags ein Abrufverfahren eingeleitet werden, bei dem sämtliche Rahmenvertragspartnerinnen und -partner angeschrieben werden und für den aktuellen Beschaffungsgegenstand ein Angebot einreichen dürfen. Hierbei spricht man von sogenannten Mini-Tender-Verfahren. Mini-Tender-Verfahren führen sowohl auf Seiten der Beschaffungsstelle als auch auf Seiten der Rahmenvertragspartnerinnen und -partner zu überproportionalen Aufwendungen. Die Beschaffungsstelle muss in einem ersten Schritt eine Angebotsanfrage erstellen und darin Angebotsbedingungen festhalten. Daraufhin haben die Rahmenvertragspartnerinnen und -partner innert Frist Zeit, ein Angebot einzureichen, dass den Vorgaben der Angebotsanfrage entspricht. Anschliessend muss die Beschaffungsstelle alle eintreffenden Angebote (je mehr Rahmenvertragspartnerinnen und -partner, desto mehr Angebote) prüfen und bewerten. Zum Schluss wird mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ein Einzelvertrag abgeschlossen. Allein dieser Vorgang blockiert sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Rahmenvertragspartnerinnen und -partnern Ressourcen. Ist nun ein neues Lieferergebnis gefordert wird das nächste Mini-Tender-Verfahren eingeleitet. <i>Fazit</i> Die FDP AI vertritt die Meinung, dass ein Submissionsverfahren ohne anschliessende Abrufverfahren bereits mit grossem Aufwand für beide Seiten verbunden ist. Sowohl die Verwaltung als auch die Anbieterinnen und Anbieter können somit die Ressourcen nicht für produktive Tätigkeiten nutzen. Ausserdem besteht beim Einsatz von Rahmenverträgen die Gefahr, dass die oder der in der Submission am besten bewertete Anbieterin oder Anbieter im Rahmen der Mini-Tender-Verfahren	ten, welche die Rechte des Adressatenkreises beschneiden und ihm neue Pflichten auferlegen (TRÜEB/ZOBL, Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen, Rechtsgutachten zuhanden der BPUK, N 92 f.). Zudem ist festzuhalten, dass in Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 zwar «insbesondere» steht, jedoch auch klar auf drei spezifische Artikel beschränkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Aufzählung abschliessend ist, andernfalls hätte man auf die Aufzählung gerade so gut verzichten können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde vorab eine Ausführungsbestimmung zu einem in Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 nicht genannten Artikel vorgesehen. Des Weiteren würden dadurch die Rahmenvertragspartnerinnen und -partner in ihren Rechten beschränkt. Wenn sich die Beschaffungsstelle schon für den Abschluss von Rahmenverträgen entscheidet, so hat sie auch mit den daraus entstehenden Folgen und Aufwendungen zu leben.
--	---	--

	nicht eine einzige Leistung erbringen darf. Dies hebt aus Sicht der FDP AI den Grundsatz aus, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Die FDP AI bittet, den oben formulierten oder einen sinngemässen Artikel in die Verordnung aufzunehmen. Ebenfalls vertritt die FDP AI die Meinung, dass die «Preisniveau-Klausel» und die «Verlässlichkeit des Preises» gemäss der Vernehmlassungsantwort des kantonalen Gewerbeverbands aufzunehmen sind.	
Baumeisterverband beider Appenzell	Der Baumeisterverband begrüsst die schlanke Ausgestaltung der Vorlagen. <i>Zusätzliche Zuschlagskriterien</i> Es fällt jedoch auf, dass in der Botschaft unter Punkt 2 die zusätzlichen Zuschlagskriterien a) Preisniveauklausel und b) Verlässlichkeitsklausel aus verschiedenen Gründen anscheinend nicht aufgenommen werden können. Dies erstaunt den Verband, da im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) gerade diese Punkte unter Art. 29 Abs. 1 aufgeführt werden. Wieso ist dies auf Bundesebene möglich und auf Kantonsebene nicht? Das Beschaffungswesen sollte doch harmonisiert sein und nicht auf jeder Ebene andere Möglichkeiten bieten. <i>Art. 3 Rechtsmittel</i> Der Verband kann sich damit einverstanden erklären, dass im freihändigen Verfahren die Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben ist. Er möchte aber festhalten, dass das freihändige Verfahren nicht als Umgehung des Einladungsverfahrens benutzt wird.	Auf kantonaler Ebene ist die vorgehende interkantonale Vereinbarung zu beachten. Diese sieht die Zuschlagskriterien bereits vollumfänglich vor. In der zugehörigen Ausführungsgesetzgebung dürfen dem Adressatenkreis keine neuen generell-abstrakten Pflichten auferlegt oder die Rechte eingeschränkt werden. Auf Bundesebene ist die interkantonale Vereinbarung nicht zu beachten, weshalb im Bundesgesetz diese Einschränkung nicht gilt. Eine Umgehung ist von vornherein nicht möglich. Das freihändige Verfahren ist nur bis zu einem gewissen Schwellenwert anwendbar. Über diesem Schwellenwert ist das Einladungsverfahren anzuwenden.

	<i>Allgemeines</i> Es wird festgestellt, dass die Komplexität im öffentlichen Beschaffungswesen hoch ist. Es ist aus Sicht des Verbands aber viel dringlicher eine Harmonisierung in der Submission auf den verschiedenen Ebenen im Kanton (Kanton und Bezirke) zu erreichen. Es muss eine Standardisierung zusammen mit allen Betroffenen gemacht werden, auch ist eine periodische Schulung notwendig, da die Entscheidungsträgerinnen und -träger jeweils wechseln. Es wird deshalb erwartet, dass der Kanton mit den Betroffenen einen runden Tisch in Sachen Submission macht, damit ein Handbuch, analog des Kantons St.Gallen, als Vorlage und für eine Einheitlichkeit gemacht werden kann. Damit ist ein fairer und vor allem auch dem Gesetz entsprechender Wettbewerb bei der öffentlichen Beschaffung möglich.	Sobald die vorliegende Vorlage rechtskräftig ist, soll das Handbuch öffentliches Beschaffungswesen revidiert und überarbeitet werden. Im Übrigen ist angedacht, dass Schulungsveranstaltungen vom Kanton organisiert werden.
--	--	---